

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-092
vom Ausschuss für internationalen Handel

Bericht

Bernd Lange

A9-0312/2023

Verordnung über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrmaßnahmen für Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2022)0480 – C9-0365/2022 – 2022/0288(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Viele Begriffsbestimmungen wurden unmittelbar aus der Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ oder aus der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ entnommen.

⁹ Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

Geänderter Text

(13) Viele Begriffsbestimmungen wurden unmittelbar aus der Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ oder aus der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ entnommen. ***Jeder Verweis in dieser Verordnung auf Feuerwaffen, ihre wesentlichen Komponenten, Munition sowie Schreckschuss- und Signalwaffen sollte so verstanden werden, dass er auch Waren umfasst, die mithilfe der 3D-Drucktechnologie hergestellt wurden, sofern die einschlägigen Kriterien der Begriffsbestimmung erfüllt sind.***

⁹ Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

(ABl. L 115 vom 6.4.2021, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

(ABl. L 115 vom 6.4.2021, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Sind Feuerwaffen und deren wesentliche Komponenten nicht ordnungsgemäß gemäß Artikel 8 des VN-Feuerwaffenprotokolls oder der Feuerwaffen-Richtlinie gekennzeichnet, so **können** die Mitgliedstaaten die Vernichtung beschlagnahmter Feuerwaffen auf Kosten des Einführers beschließen.

Geänderter Text

(17) Sind Feuerwaffen und deren wesentliche Komponenten nicht ordnungsgemäß gemäß Artikel 8 des VN-Feuerwaffenprotokolls oder der Feuerwaffen-Richtlinie gekennzeichnet, so **sollten** die Mitgliedstaaten die Vernichtung beschlagnahmter Feuerwaffen auf Kosten des Einführers beschließen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Da es in Europa wieder einen bewaffneten Konflikt gibt, besteht infolgedessen unweigerlich auch die Gefahr der Verbreitung illegaler Waffen.

Begründung

Diese Erwägung muss eingefügt werden, um die Probleme im Zusammenhang mit dieser Verordnung zu erklären. Es ist allgemein bekannt und nachgewiesen, dass die Waffen, die in die Ukraine geliefert werden, damit diese sich gegen die russische Aggression wehren kann, zum Teil auf dem europäischen Schwarzmarkt beschafft werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um Gefahren einer Umlenkung zu vermeiden und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, müssen verdächtige Situationen untersucht werden und sollten die Mitgliedstaaten eine Bestätigung des Eingangs durch die Behörden des Bestimmungsdrittlands verlangen.

Geänderter Text

(30) Um Gefahren einer Umlenkung zu vermeiden und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, müssen verdächtige Situationen untersucht werden und sollten die Mitgliedstaaten eine Bestätigung des Eingangs durch die Behörden des Bestimmungsdrittlands verlangen. ***Wenn eine Eingangsbestätigung, gleich aus welchem Grund, nicht erlangt werden kann, sollte diese Information für eine spätere Verwendung im elektronischen Lizenzierungssystem erfasst werden.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Mitgliedstaaten sollten den zuständigen Behörden zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung Zugang zum Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) gewähren.

Geänderter Text

(32) Die Mitgliedstaaten sollten den zuständigen Behörden zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung Zugang zum Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) gewähren, ***und den zuständigen Behörden sollten die hierfür erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) ***Um*** die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition ***zu gewährleisten, ist*** von größter Bedeutung, dass die Zollbehörden Zugang zu Europols

Geänderter Text

(34) ***Für die Zwecke dieser Verordnung ist es im Interesse der*** Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition von größter Bedeutung, dass die Zollbehörden Zugang

Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA – Secure Information Exchange Network Application) erhalten. Mitgliedstaaten, die die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ anwenden, sollten diesen Zugang gewähren.

zu Europols Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA – Secure Information Exchange Network Application) erhalten. **Dieser Zugang sollte begrenzt und im Hinblick auf den verfolgten Zweck, nämlich die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen, verhältnismäßig sein.** Mitgliedstaaten, die die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ anwenden, sollten diesen Zugang gewähren.

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Um den risikobasierten Ansatz nach Artikel 22 Absatz 6 für in Anhang I aufgeführte Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition und Schreckschuss- und Signalwaffen zu ermöglichen, die in den Unionsmarkt eingeführt werden oder diesen verlassen, und um sicherzustellen, dass diese Kontrollen wirksam sind und im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgen, **müssen** die Kommission, zuständige Behörden und Zollbehörden eng **zusammenarbeiten** und Informationen **austauschen**.

Geänderter Text

(35) Um den risikobasierten Ansatz nach Artikel 22 Absatz 6 für in Anhang I aufgeführte Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition und Schreckschuss- und Signalwaffen zu ermöglichen, die in den Unionsmarkt eingeführt werden oder diesen verlassen, und um sicherzustellen, dass diese Kontrollen wirksam sind und im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgen, **sind** die Kommission, zuständige Behörden und Zollbehörden **verpflichtet, zusammenzuarbeiten** und Informationen **auszutauschen. Zu diesem Zweck müssen die zuständigen Behörden sowohl auf Ebene der Union als auch der**

Mitgliedstaaten unbedingt über die notwendigen Mittel verfügen, damit sie ihren öffentlichen Auftrag so wirksam wie möglich erfüllen können.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um die Rückverfolgung von Feuerwaffen zu erleichtern und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition wirksam zu bekämpfen, ***muss der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere durch eine bessere Nutzung der bestehenden Kommunikationskanäle verbessert werden.***

Geänderter Text

(36) Um die Rückverfolgung von Feuerwaffen zu erleichtern und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition wirksam zu bekämpfen, ***ist es von größter Bedeutung, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere durch eine bessere Nutzung der bestehenden Kommunikationskanäle sowie durch die Stärkung der Koordinierungsgruppe zu verbessern. Die verbesserte und verstärkte internationale Zusammenarbeit durch einen systematischen Austausch von Informationen über die Routen des illegalen Waffenhandels, durch Schulungen von Zollbeamten über den illegalen Handel mit Feuerwaffen und durch gemeinsame Ermittlungen und Operationen zur Unterbrechung illegaler Waffenströme wird dazu beitragen, den illegalen Waffenhandel und andere Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu bekämpfen.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des

Geänderter Text

(38) Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss ***mit größter Wachsamkeit und*** im Einklang mit der Verordnung

Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ erfolgen.

(EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ erfolgen.

¹⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

²⁰ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

²⁰ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Begründung

Der Schutz personenbezogener Daten ist einer der Grundpfeiler des Handelns und der Grundsätze der Europäischen Union, weshalb Erwägungsgrund 38 deutlicher formuliert werden muss.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Zum Schengen-Besitzstand gehört insbesondere ein Beschluss des Exekutivausschusses vom 28. April 1999 bezüglich des illegalen Waffenhandels (SCH/Com-ex (99) 10)²¹, nach dem die Mitgliedstaaten bis 31. Juli eines jeden

Geänderter Text

(41) Zum Schengen-Besitzstand gehört insbesondere ein Beschluss des Exekutivausschusses vom 28. April 1999 bezüglich des illegalen Waffenhandels (SCH/Com-ex (99) 10)²¹, nach dem die Mitgliedstaaten bis 31. Juli eines jeden

Jahres ihre nationalen Daten im Bereich des illegalen Waffenhandels für das Vorjahr auf der Grundlage des gemeinsamen Erhebungsbogens zur Erstellung von Statistiken übermitteln müssen. Darüber hinaus empfahl die Kommission 2018, dass die Mitgliedstaaten detaillierte – nach Ursprung oder Bestimmung aufgeschlüsselte – Statistiken über die Zahl der Genehmigungen, Verweigerungen, die Mengen und Werte der Ausfuhren und Einfuhren von Feuerwaffen im vorhergehenden Jahr erheben und diese Statistiken der Kommission vorlegen sollten.²²

Jahres ihre nationalen Daten im Bereich des illegalen Waffenhandels für das Vorjahr auf der Grundlage des gemeinsamen Erhebungsbogens zur Erstellung von Statistiken übermitteln müssen. Darüber hinaus empfahl die Kommission 2018, dass die Mitgliedstaaten detaillierte – nach Ursprung oder Bestimmung aufgeschlüsselte – Statistiken über die Zahl der Genehmigungen, Verweigerungen, die Mengen und Werte der Ausfuhren und Einfuhren von Feuerwaffen im vorhergehenden Jahr erheben und diese Statistiken der Kommission vorlegen sollten.²² **Die Kommission sollte die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Daten zusammenstellen und bis zum 31. Oktober jedes Jahres im Rahmen eines Jahresberichts veröffentlichen. Der Bericht sollte veröffentlicht und dem Parlament übermittelt werden.**

²¹ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 469.

²² Empfehlung (2018) 2197 final der Kommission vom 17.4.2018 über Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit bei der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Feuerwaffen, deren Teilen und wesentlichen Komponenten und Munition.

²¹ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 469.

²² Empfehlung (2018) 2197 final der Kommission vom 17.4.2018 über Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit bei der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Feuerwaffen, deren Teilen und wesentlichen Komponenten und Munition.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die allgemeine Durchsetzung dieser Verordnung wird durch die Verknüpfung zwischen dem mit dieser Verordnung eingerichteten elektronischen Lizenzierungssystem und der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll, die mit [entsprechenden Titel und alle Angaben in

Geänderter Text

(42) Die allgemeine Durchsetzung dieser Verordnung wird durch die Verknüpfung zwischen dem mit dieser Verordnung eingerichteten elektronischen Lizenzierungssystem und der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll, die mit [entsprechenden Titel und alle Angaben in

der Fußnote einfügen, sobald der Rechtsakt angenommen wurde] eingerichtet wurde, erleichtert. Das elektronische Lizenzierungssystem wird eine Reihe von Funktionen umfassen, darunter die Erfassung von Wirtschaftsbeteiligten und natürlichen Personen, die gemäß der Feuerwaffen-Richtlinie berechtigt sind, Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen herzustellen, zu erwerben, zu besitzen oder mit ihnen zu handeln. Sie müssen erfasst werden, bevor sie Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen beantragen können. Folglich müssen Besitzer von Feuerwaffen, die von Verwaltungsvereinfachungen profitieren, nicht im System erfasst werden.

der Fußnote einfügen, sobald der Rechtsakt angenommen wurde] eingerichtet wurde, erleichtert. Das elektronische Lizenzierungssystem wird eine Reihe von Funktionen umfassen, darunter die Erfassung von Wirtschaftsbeteiligten und natürlichen Personen, die gemäß der Feuerwaffen-Richtlinie berechtigt sind, Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen herzustellen, zu erwerben, zu besitzen oder mit ihnen zu handeln. Sie müssen **im elektronischen Lizenzierungssystem** erfasst werden, bevor sie Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen beantragen können. Folglich müssen Besitzer von Feuerwaffen, die von Verwaltungsvereinfachungen profitieren, nicht im System erfasst werden. ***Da das elektronische Genehmigungssystem die technische Grundlage für die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und ihren wesentlichen Komponenten, von Munition sowie von Schreckschuss- und Signalwaffen bildet, sollte es so bald wie möglich voll funktionsfähig sein. Die Mitgliedstaaten sollten daher alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Gibt es bereits nationale Systeme mit denselben oder ähnlichen Funktionen, so kann eine Verknüpfung zwischen diesen Systemen und dem elektronischen Lizenzierungssystem hergestellt werden, damit alle erteilten Ein- und Ausfuhrgenehmigungen in einer zentralen Datenbank verfügbar sind.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(42a) Das elektronische
Lizenzierungssystem sollte nicht für***

Zwecke verwendet werden, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung liegen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) ***Um die technischen Eigenschaften von halbfertigen Feuerwaffen und wesentlichen Komponenten festzulegen, die Anhänge II und III dieser Verordnung zu ändern und das Verzeichnis der Feuerwaffen, wesentlichen Komponenten von Feuerwaffen, der Munition und Schreckschuss- und Signalwaffen, für die nach dieser Verordnung eine Genehmigung erforderlich ist, zu führen,*** sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Anpassung des Anhangs I dieser Verordnung an Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates²⁴ und an Anhang I der Richtlinie (EU) 2021/555 zur Festlegung der technischen Eigenschaften von halbfertigen Feuerwaffen und wesentlichen Komponenten und zur Anpassung der Anhänge II und III dieser Verordnung an die Digitalisierung und die Änderungen der Zollverfahren zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²⁵ niedergelegt wurden. Damit insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte

Geänderter Text

(47) ***Zur Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen*** dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Anpassung des Anhangs I dieser Verordnung an Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates²⁴ und an Anhang I der Richtlinie (EU) 2021/555 ***sowie zur Festlegung von Vorschriften für die allgemeine Einfuhrgenehmigung der Union und die allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union, zur Einführung einer einheitlichen Endverwenderbescheinigung, zur Festlegung der zusätzlichen Regeln für die Bereitstellung der statistischen Daten und für den Informationsaustausch über die Verweigerung von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen*** sowie zur Festlegung der technischen Eigenschaften von halbfertigen Feuerwaffen und ***halbfertigen*** wesentlichen Komponenten und zur Anpassung der Anhänge II und III dieser Verordnung an die Digitalisierung und die Änderungen der Zollverfahren zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²⁵ niedergelegt wurden. Damit insbesondere

sichergestellt ist, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind .

²⁴ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

²⁵ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „identische Waffen“ Waffen mit identischen technischen Eigenschaften in Bezug auf den Hersteller, die Marke oder das Fabrikat, den Typ, das Modell, das Material, das Kaliber und das Funktionieren;

eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sichergestellt ist, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind .

²⁴ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

²⁵ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Geänderter Text

***1a. „personenbezogene Daten“
personenbezogene Daten im Sinne von
Artikel 4 Nummer 1 der
Verordnung (EU) 2016/679;***

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „wesentliche **Komponenten**“ *den Lauf einer Feuerwaffe, den Rahmen, das Gehäuse, sei es ein Gehäuseober- oder -unterteil, den Schlitten, die Trommel, den Verschluss oder das Verschlussstück, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffe, zu der sie gehören oder für die sie bestimmt sind;*

Geänderter Text

3. „wesentliche **Komponente**“ *eine wesentliche Komponente im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2021/555/EU;*

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „deaktivierte Feuerwaffe“ *einen Gegenstand, der der Definition einer Feuerwaffe in sonstiger Hinsicht entspricht, der jedoch durch ein Deaktivierungsverfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht wurde, das im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 gewährleistet, dass alle wesentlichen Teile der Feuerwaffe auf Dauer unbrauchbar gemacht worden sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht.*

Geänderter Text

7. „deaktivierte Feuerwaffe“ *eine deaktivierte Feuerwaffe im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie 2021/555/EU;*

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „Schreckschuss- und Signalwaffen“

Geänderter Text

8. „Schreckschuss- und Signalwaffen“

Objekte mit einem Patronenlager, die dafür ausgelegt sind, nur Platzpatronen, Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Signalpatronen abzufeuern, und die nicht so umgebaut werden können, dass damit Schrot, Kugeln oder Geschosse mittels einer Treibladung abgefeuert werden können;

Schreckschuss- und Signalwaffen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2021/555/EU;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

29. „Waffenhändler“ **jede Person, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise in einer der folgenden Tätigkeiten besteht:**

29. „Waffenhändler“ **einen Waffenhändler im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 9 der Richtlinie 2021/555/EU;**

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Herstellung, Vertrieb, Tausch, Verleih, Reparatur, Veränderung oder Umbau von Feuerwaffen oder wesentlichen Komponenten;

entfällt

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Herstellung, Vertrieb, Tausch, Veränderung oder Umbau von Munition;

entfällt

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

30. „Makler“ *jede Person außer einem Waffenhändler, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise in einer der folgenden Tätigkeiten besteht:*

30. „Makler“ *einen Makler im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2021/555/EU;*

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) *Transaktionen zum Zwecke des Erwerbs, des Verkaufs oder der Lieferung von Feuerwaffen, wesentlichen Komponenten oder Munition auszuhandeln oder zu organisieren oder*

entfällt

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) *die Verbringung von Feuerwaffen, wesentlichen Komponenten oder Munition innerhalb eines Mitgliedstaats oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten, von einem Mitgliedstaat in ein Drittland oder von einem Drittland in einen Mitgliedstaat zu organisieren;*

entfällt

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine allgemeine Einfuhrgenehmigung der Union für Einführer im Zollgebiet der Union, die allen Einführern zur Verfügung steht, die die Auflagen und Anforderungen nach Kapitel II dieser Verordnung und dem in Artikel 9 Absatz 8 dieser Verordnung genannten **Durchführungsrechtsakt** erfüllen;

Geänderter Text

(c) eine allgemeine Einfuhrgenehmigung der Union für Einführer im Zollgebiet der Union, die allen Einführern zur Verfügung steht, die die Auflagen und Anforderungen nach Kapitel II dieser Verordnung und dem in Artikel 9 Absatz 8 dieser Verordnung genannten **delegierten Rechtsakt** erfüllen;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 32 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine einem bestimmten Ausführer erteilte allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren in bestimmte Bestimmungsländer, die allen Einführern zur Verfügung steht, die die Auflagen und Anforderungen nach Kapitel III dieser Verordnung und dem in Artikel 15 Absatz 7 dieser Verordnung genannten **Durchführungsrechtsakt** erfüllen;

Geänderter Text

(c) eine einem bestimmten Ausführer erteilte allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren in bestimmte Bestimmungsländer, die allen Einführern zur Verfügung steht, die die Auflagen und Anforderungen nach Kapitel III dieser Verordnung und dem in Artikel 15 Absatz 7 dieser Verordnung genannten **delegierten Rechtsakt** erfüllen;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine Feuerwaffe, deren wesentliche Komponenten, Munition und die betreffenden Schreckschuss- und Signalwaffen nicht mit den Unionsvorschriften für Feuerwaffen im Einklang stehen könnten, die in Artikel 34 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Behörden davon in Kenntnis setzen;

Geänderter Text

(d) wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine Feuerwaffe, deren wesentliche Komponenten, Munition und die betreffenden Schreckschuss- und Signalwaffen nicht mit den Unionsvorschriften für Feuerwaffen im Einklang stehen könnten, die in Artikel 34 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Behörden **umgehend** davon in Kenntnis setzen;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) in nationalen Datenbanken registriert sein, die von den jeweiligen nationalen Behörden geführt werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Sollten nationale Vorgehensweisen voneinander abweichen, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Liste nicht-umbaubarer Schreckschuss- und Signalwaffen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 37 genannten Ausschussverfahren erlassen.

(4) Sollten nationale Vorgehensweisen voneinander abweichen, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer **nicht abschließenden** Liste nicht-umbaubarer Schreckschuss- und Signalwaffen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 37 genannten Ausschussverfahren erlassen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Eine Einfuhrgenehmigung ist für die Einfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten, Munition und Schreckschuss- und Signalwaffen in das Zollgebiet der Union erforderlich. Diese Einfuhrgenehmigung wird im Einklang mit dem in Anhang II Teil I festgelegten Formular erstellt. Diese Genehmigung wird **in elektronischer Form** über das in Artikel 28 genannte elektronische Lizenzierungssystem von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem

(1) Eine Einfuhrgenehmigung ist für die Einfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten, Munition und Schreckschuss- und Signalwaffen in das Zollgebiet der Union erforderlich. Diese Einfuhrgenehmigung wird im Einklang mit dem in Anhang II Teil I festgelegten Formular erstellt. Diese Genehmigung wird über das in Artikel 28 genannte elektronische Lizenzierungssystem von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Einführer seinen

der Einführer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die zuständigen Behörden bearbeiten Anträge auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung innerhalb von **60** Arbeitstagen nach dem Tag, an dem den zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben übermittelt worden sind. Unter außergewöhnlichen Umständen und in hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist auf **90** Arbeitstage verlängert werden.

Geänderter Text

(4) Die zuständigen Behörden bearbeiten Anträge auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung innerhalb von **45** Arbeitstagen nach dem Tag, an dem den zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben übermittelt worden sind. Unter außergewöhnlichen Umständen und in hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist auf **70** Arbeitstage verlängert werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nach dieser Verordnung berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle einschlägigen Erwägungen, einschließlich ihrer Verpflichtungen und Zusagen als Vertragsparteien einschlägiger internationaler Verträge und Erwägungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich derjenigen, die unter den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP fallen. Sie kommen auch ihren Verpflichtungen in Bezug auf Sanktionen nach, die durch Beschlüsse des Rates, durch Beschlüsse der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder durch verbindliche Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere in Bezug auf

Waffenembargos, verhängt wurden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person handelt, die gemäß einer im Zeitpunkt der Antragstellung wirksamen Entscheidung eines Gerichts oder eines unabhängigen Verwaltungsorgans ganz oder teilweise geschäftsunfähig ist;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die zuständigen Behörden erklären eine Ausfuhrgenehmigung für ungültig, setzen sie aus, ändern sie ab, widerrufen sie oder nehmen sie zurück, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht gegeben sind oder nicht mehr gegeben sind. Haben die zuständigen Behörden diese Entscheidungen getroffen, so setzen sie die Zollbehörden unter Nutzung des in Artikel 28 genannten elektronischen Lizenzierungssystems davon in Kenntnis.

(6) Die zuständigen Behörden erklären eine Einfuhrgenehmigung **unverzüglich** für ungültig, setzen sie aus, ändern sie ab, widerrufen sie oder nehmen sie zurück, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht gegeben sind oder nicht mehr gegeben sind. Haben die zuständigen Behörden diese Entscheidungen getroffen, so setzen sie die Zollbehörden **und die Kommission unmittelbar, nachdem diese Entscheidungen getroffen wurden, spätestens jedoch zwei Arbeitstage danach**, unter Nutzung des in Artikel 28 genannten elektronischen Lizenzierungssystems davon in Kenntnis. **Solche Entscheidungen sind von allen nationalen Zollbehörden durchzusetzen.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Für die Zwecke des Absatzes 5 kontrollieren die zuständigen Behörden, dass kein Strafregistereintrag im Europäischen Strafregistrierinformationssystem „ECRIS“ vorliegt und die Feuerwaffe nicht in den einschlägigen EU-Datenbanken, nationalen und internationalen Datenbanken als verloren, gestohlen oder im Rahmen von Ermittlungen gemeldet wurde.

Geänderter Text

(7) Für die Zwecke des Absatzes 5 kontrollieren die zuständigen Behörden **in jedem Mitgliedstaat**, dass kein Strafregistereintrag im Europäischen Strafregistrierinformationssystem „ECRIS“ vorliegt und die Feuerwaffe nicht in den einschlägigen EU-Datenbanken, nationalen und internationalen Datenbanken als verloren, gestohlen oder im Rahmen von Ermittlungen gemeldet wurde.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) **Die** Kommission **erlässt einen Durchführungsrechtsakt** zur Einführung einer allgemeinen Einfuhrgenehmigung der Union und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Einfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.**

Geänderter Text

(8) **Der** Kommission **wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Vorschriften über** eine allgemeinen Einfuhrgenehmigung der Union und die Festlegung der Voraussetzungen für die Einfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **zu ergänzen.**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Der Ausführer ist nicht verpflichtet, für den Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung eine Gebühr oder ein Entgelt zu entrichten, mit Ausnahme der

Geänderter Text

(9) Der Einführer ist nicht verpflichtet, für den Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung eine Gebühr oder ein Entgelt zu entrichten, mit Ausnahme der

Gebühren für die Begleitung.

Gebühren für die Begleitung *der Sendung*.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständigen Behörden dürfen Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen der Kategorien A und B in Anhang I nur erteilen, wenn dem Antrag auf Erteilung einer solchen Genehmigung eine von **den Behörden des Endbestimmungslands** ausgestellte **Endverbleibsbescheinigung** beigefügt ist. **Der Inhalt der Endverbleibsbescheinigung ist in Anhang IV festgelegt.**

Geänderter Text

(2) Die zuständigen Behörden dürfen Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen der Kategorien A und B in Anhang I nur erteilen, wenn dem Antrag auf Erteilung einer solchen Genehmigung eine von **dem Einführer in das Endbestimmungsland** ausgestellte **Ausfuhrbescheinigung gemäß Anhang IV** beigefügt ist. **Erfolgt die Ausfuhr an ein privates Unternehmen, das die Waren auf dem heimischen Markt weiterveräußert, gilt dieses Unternehmen für die Zwecke dieser Verordnung als Endverwender.**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Einführung einer einheitlichen Endverbleibsbescheinigung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 37 genannten Beratungsverfahren** erlassen.

Geänderter Text

(3) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte** nach Artikel 36 zu erlassen, **um eine einheitliche Ausfuhrbescheinigung in Anhang IV Teil II festzulegen.**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten bearbeiten

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten bearbeiten

Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung spätestens innerhalb von **60** Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, zu dem den zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben übermittelt worden sind. Unter außergewöhnlichen Umständen und in hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist von den zuständigen Behörden auf **90** Arbeitstage ausgedehnt werden.

Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung spätestens innerhalb von **45** Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, zu dem den zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben übermittelt worden sind. Unter außergewöhnlichen Umständen und in hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist von den zuständigen Behörden auf **70** Arbeitstage ausgedehnt werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Mitgliedstaaten bearbeiten Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung anhand von elektronischen Dokumenten .

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Einführung einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Ausfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Geänderter Text

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Vorschriften über eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union und die Festlegung der Voraussetzungen für die Ausfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zu ergänzen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Ausführer ist nicht verpflichtet, für den Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Genehmigung für den unionsinternen Versand eine Gebühr oder ein Entgelt zu entrichten, mit Ausnahme der Gebühren für die Begleitung.

Geänderter Text

(8) Der Ausführer ist nicht verpflichtet, für den Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Genehmigung für den unionsinternen Versand eine Gebühr oder ein Entgelt zu entrichten, mit Ausnahme der Gebühren für die Begleitung **der Sendung**.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Endempfänger, **soweit zum Zeitpunkt des Versands bekannt,**

Geänderter Text

(g) Endempfänger,

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich und steht in untrennbarem Zusammenhang mit anderen zulässigen Änderungen, die die Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen betreffen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats setzen für einen Zeitraum, der zehn Arbeitstage nicht überschreitet, das Verfahren zur Ausfuhr aus oder verhindern erforderlichenfalls auf andere Weise, dass Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten oder Munition das Zollgebiet der Union von diesem Mitgliedstaat aus verlassen, wenn sie

Geänderter Text

(c) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats setzen für einen Zeitraum, der zehn Arbeitstage nicht überschreitet, das Verfahren zur Ausfuhr aus oder verhindern erforderlichenfalls auf andere Weise, dass Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten oder Munition das Zollgebiet der Union von diesem Mitgliedstaat aus verlassen, wenn sie

Grund zu der Annahme haben, dass die von den Jägern oder Sportschützen glaubhaft gemachten Gründe nicht den sachdienlichen Erwägungen und den Verpflichtungen gemäß Artikel 18 dieser Verordnung entsprechen. Unter außergewöhnlichen Umständen und in hinreichend begründeten Fällen kann die unter diesem Buchstaben genannte Frist auf **30** Arbeitstage ausgedehnt werden.

Grund zu der Annahme haben, dass die von den Jägern oder Sportschützen glaubhaft gemachten Gründe nicht den sachdienlichen Erwägungen und den Verpflichtungen gemäß Artikel 18 dieser Verordnung entsprechen. Unter außergewöhnlichen Umständen und in hinreichend begründeten Fällen kann die unter diesem Buchstaben genannte Frist auf **20** Arbeitstage ausgedehnt werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Bei der Entscheidung darüber, ob eine Ausfuhrgenehmigung nach dieser Verordnung erteilt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle sachdienlichen Erwägungen, unter anderem **gegebenenfalls:**

Geänderter Text

(1) Bei der Entscheidung darüber, ob eine Ausfuhrgenehmigung nach dieser Verordnung erteilt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle sachdienlichen Erwägungen, unter anderem:

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich und steht in untrennbarem Zusammenhang mit anderen zulässigen Änderungen, die die Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen betreffen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Nummer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person handelt, die gemäß einer im Zeitpunkt der Antragstellung wirksamen Entscheidung eines Gerichts oder eines unabhängigen Verwaltungsorgans ganz oder teilweise geschäftsunfähig ist;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wird eine Ausfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden verweigert, für ungültig erklärt, ausgesetzt, geändert, widerrufen oder zurückgenommen, so stellen sie diese Information den Zollbehörden zur Verfügung und nutzen hierfür das in Artikel 28 genannte elektronische Lizenzierungssystem.

Geänderter Text

(3) Wird eine Ausfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden verweigert, für ungültig erklärt, ausgesetzt, geändert, widerrufen oder zurückgenommen, so stellen sie diese Information den Zollbehörden **unverzüglich** zur Verfügung und nutzen hierfür das in Artikel 28 genannte elektronische Lizenzierungssystem. ***Diese Pflicht, Informationen zur Verfügung zu stellen, gilt unbeschadet etwaiger nach nationalem Recht anwendbarer Rechtsbehelfe.***

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Haben die zuständigen Behörden eine Ausfuhrgenehmigung ausgesetzt, so setzen sie die anderen Mitgliedstaaten am Ende der Aussetzung unter Nutzung des in Artikel 28 genannten elektronischen Lizenzierungssystems vom Ergebnis ihrer abschließenden Prüfung in Kenntnis.

Geänderter Text

(4) Haben die zuständigen Behörden eine Ausfuhrgenehmigung ausgesetzt, so setzen sie die anderen Mitgliedstaaten am Ende der Aussetzung unter Nutzung des in Artikel 28 genannten elektronischen Lizenzierungssystems **unverzüglich** vom Ergebnis ihrer abschließenden Prüfung in Kenntnis, ***und zwar unmittelbar nach der abschließenden Prüfung, spätestens jedoch zwei Arbeitstage danach.***

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Haben die zuständigen Behörden

Geänderter Text

(5) Haben die zuständigen Behörden

eine Ausfuhrgenehmigung verweigert, so wird das Ergebnis ihrer abschließenden Prüfung in dem in Artikel 29 genannten System registriert.

eine Ausfuhrgenehmigung verweigert, so wird das Ergebnis ihrer abschließenden Prüfung **unmittelbar nach der Durchführung der abschließenden Prüfung, spätestens jedoch zwei Arbeitstage danach**, in dem in Artikel 29 genannten System registriert.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie können zunächst die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, die Verweigerungen, Ungültigerklärungen, Aussetzungen, Änderungen, Widerrufe oder Rücknahmen nach den Absätzen 1, 3 und 5 erlassen haben, konsultieren. Beschließen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats nach diesen Konsultationen, eine Genehmigung zu erteilen, so setzen sie die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unter Angabe aller sachdienlichen Informationen zur Erklärung der Entscheidung hiervon in Kenntnis.

Geänderter Text

Sie können zunächst die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, die Verweigerungen, Ungültigerklärungen, Aussetzungen, Änderungen, Widerrufe oder Rücknahmen nach den Absätzen 1, 3 und 5 erlassen haben, konsultieren. Beschließen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats nach diesen Konsultationen, eine Genehmigung zu erteilen, so setzen sie die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten **sowie die Kommission** unter Angabe aller sachdienlichen Informationen **und Begründungen** zur Erklärung der Entscheidung **unverzüglich** hiervon in Kenntnis.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die zuständigen Behörden kontrollieren jährlich, dass die Genehmigungsvoraussetzungen während der gesamten Geltungsdauer der Genehmigung erfüllt sind. Diese Kontrollen **können** anhand repräsentativer Stichproben aller geltenden Genehmigungen vorgenommen **werden**.

Geänderter Text

(8) Die zuständigen Behörden kontrollieren jährlich, dass die Genehmigungsvoraussetzungen während der gesamten Geltungsdauer der Genehmigung erfüllt sind. Diese Kontrollen **werden** anhand repräsentativer Stichproben aller geltenden Genehmigungen vorgenommen. Jede

Jede Ausfuhrgenehmigung wird von den zuständigen Behörden mindestens alle **drei** Jahre einzeln überprüft. Die Mitgliedstaaten erstatten der Koordinierungsgruppe Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und Überprüfungen. Die Berichte werden in der mit Artikel 33 eingesetzten Koordinierungsgruppe erörtert.

Ausfuhrgenehmigung wird von den zuständigen Behörden mindestens alle **zwei** Jahre einzeln überprüft. Die Mitgliedstaaten erstatten der Koordinierungsgruppe Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und Überprüfungen. Die Berichte werden in der mit Artikel 33 eingesetzten Koordinierungsgruppe erörtert.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Innerhalb **von zwei Monaten** nach Verlassen des Zollgebiets der Union legt der Ausführer der zuständigen Behörde, die die Ausfuhrgenehmigung erteilt hat, einen Nachweis für den Eingang der Lieferung von Feuerwaffen, wesentlichen Komponenten oder Munition in dem Einfuhrdrittland vor, was insbesondere durch Vorlage der einschlägigen Einfuhrzolldokumente sichergestellt wird.

Geänderter Text

(1) Innerhalb **eines Monats** nach Verlassen des Zollgebiets der Union legt der Ausführer der zuständigen Behörde, die die Ausfuhrgenehmigung erteilt hat, einen Nachweis für den Eingang der Lieferung von Feuerwaffen, wesentlichen Komponenten oder Munition in dem Einfuhrdrittland vor, was insbesondere durch Vorlage der einschlägigen Einfuhrzolldokumente sichergestellt wird.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die zuständige Behörde lädt den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nachweis für den Eingang in das in Artikel 28 genannte elektronische Lizenzierungssystem hoch. Erhält die zuständige Behörde keinen Nachweis für den Eingang vom Ausführer, so erfasst sie diese Information im elektronischen Lizenzierungssystem.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wenn ein solcher Nachweis für den Eingang der Lieferung nach Absatz 1 dieses Artikels nicht innerhalb **von zwei Monaten** nach Verlassen des Zollgebiets der Union vorliegt, oder im Verdachtsfall ersucht die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten die Ausfuhrzollbehörden unverzüglich zu bestätigen, dass die Ausfuhranmeldung abgegeben wurde und dass die in Anhang I aufgeführten Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition das Zollgebiet der Union verlassen haben, und ersucht das Einfuhrdrittland, den Eingang der Lieferung von Feuerwaffen, deren Teilen, wesentlichen Komponenten oder Munition zu bestätigen.

Geänderter Text

(2) Wenn ein solcher Nachweis für den Eingang der Lieferung nach Absatz 1 dieses Artikels nicht innerhalb **eines Monats** nach Verlassen des Zollgebiets der Union vorliegt, oder im Verdachtsfall ersucht die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten die Ausfuhrzollbehörden unverzüglich zu bestätigen, dass die Ausfuhranmeldung abgegeben wurde und dass die in Anhang I aufgeführten Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition das Zollgebiet der Union verlassen haben, und ersucht das Einfuhrdrittland, den Eingang der Lieferung von Feuerwaffen, deren Teilen, wesentlichen Komponenten oder Munition zu bestätigen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage, von dem Einfuhrdrittland eine Eingangsbestätigung gemäß Absatz 2 dieses Artikels zu erlangen, so erfasst sie diese Information in dem in Artikel 28 genannten elektronischen Lizenzierungssystem.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission und die zuständigen Behörden, die die Ausfuhrgenehmigung erteilen, führen im Verdachtsfall Kontrollen nach dem Versand durch, um sicherzustellen, dass die ausgeführten Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition mit den in der **Endverbleibsbescheinigung** nach Anhang IV eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen.

Geänderter Text

(1) Die Kommission und die zuständigen Behörden, die die Ausfuhrgenehmigung erteilen, führen **nicht nur** im Verdachtsfall, **sondern auch stichprobenartig regelmäßige** Kontrollen nach dem Versand durch, um sicherzustellen, dass die ausgeführten Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition mit den in der **Ausfuhrbescheinigung** nach Anhang IV eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes können Kontrollen nach dem Versand von Dritten durchgeführt werden, die von der Kommission oder von den betreffenden Mitgliedstaaten ausdrücklich **damit beauftragt werden**.

Geänderter Text

(2) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes können Kontrollen nach dem Versand von Dritten durchgeführt werden, die von der Kommission oder den betreffenden Mitgliedstaaten ausdrücklich **dazu ermächtigt wurden**.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Zollbehörden müssen über die erforderlichen Befugnisse und Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben nach dieser Verordnung ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Geänderter Text

(4) Die Zollbehörden müssen über die erforderlichen Befugnisse und Ressourcen verfügen, **die in einem angemessenen Verhältnis zu der Menge der gesamten jährlichen Genehmigungen und Erklärungen für Feuerwaffen, ihre wesentlichen Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Liste in Anhang I stehen**, um ihre Aufgaben nach dieser Verordnung ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission, die zuständigen Behörden und die Zollbehörden arbeiten eng zusammen und tauschen Informationen aus.

Geänderter Text

(1) Die Kommission, die zuständigen Behörden und die Zollbehörden arbeiten **auf regelmäßiger und verbindlicher Grundlage** eng zusammen und tauschen Informationen aus.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Haben die Zollbehörden in Bezug auf in Anhang I aufgeführte Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten, Munition und Schreckschuss- und Signalwaffen, die sich entweder in vorübergehender Verwahrung befinden oder in ein Zollverfahren übergeführt worden sind, Grund zu der Annahme, dass diese Erzeugnisse nicht den Anforderungen entsprechen, so übermitteln sie den zuständigen Behörden zusätzlich zu den nach Artikel 22 erforderlichen Maßnahmen alle sachdienlichen Informationen.

Geänderter Text

(3) Haben die Zollbehörden in Bezug auf in Anhang I aufgeführte Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten, Munition und Schreckschuss- und Signalwaffen, die sich entweder in vorübergehender Verwahrung befinden oder in ein Zollverfahren übergeführt worden sind, Grund zu der Annahme, dass diese Erzeugnisse nicht den Anforderungen entsprechen, so übermitteln sie den zuständigen Behörden **sowie der Kommission** zusätzlich zu den nach Artikel 22 erforderlichen Maßnahmen **unverzüglich** alle sachdienlichen Informationen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Zollbehörden **können** die Einfuhr der Waren für das betreffende Zollverfahren **aussetzen**, wenn sie gewisse Zweifel

Geänderter Text

Die Zollbehörden **setzen** die Einfuhr der Waren für das betreffende Zollverfahren **aus**, wenn sie gewisse **begründete** Zweifel

haben; in diesem Fall unterrichten sie auf elektronischem Wege die zuständige nationale Behörde, die dann die Entscheidung über die Behandlung der Waren trifft. Antwortet die zuständige nationale Behörde der Zollbehörde nicht innerhalb von **zehn** Arbeitstagen, so gibt die Zollbehörde die Waren frei.

haben; in diesem Fall unterrichten sie **umgehend** auf elektronischem Wege die zuständige nationale Behörde, die dann die Entscheidung über die Behandlung der Waren trifft. Antwortet die zuständige nationale Behörde der Zollbehörde nicht innerhalb von **zwanzig** Arbeitstagen, so gibt die Zollbehörde die Waren **unverzüglich** frei.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten geben die Feuerwaffen, deren Teile, wesentliche Komponenten oder Munition innerhalb des in Absatz 4 genannten bzw. verlängerten Zeitraums frei oder ergreifen eine Maßnahme gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b.

Geänderter Text

(5) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Entdeckt eine Zollbehörde eine unerlaubte Lieferung von Feuerwaffen, deren Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen, so setzen sie unverzüglich die zuständige Behörde im Land der Zollbehörde davon in Kenntnis. Diese zuständige Behörde

Geänderter Text

Entdeckt eine Zollbehörde eine unerlaubte Lieferung von Feuerwaffen, deren Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen, so **setzt** sie unverzüglich, **spätestens jedoch zwei Arbeitstage nach der Entdeckung** die zuständige Behörde im Land der Zollbehörde davon in Kenntnis. Diese zuständige Behörde

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Zollbehörden, die die unerlaubte Lieferung von Feuerwaffen, deren Komponenten und Munition entdeckt haben, beschlagnahmen die Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen, bis die am Bestimmungsort zuständige Behörde im Zollgebiet der Union etwas anderes entschieden und diese Entscheidung schriftlich der zuständigen Behörde im Land der Zollbehörde, in dem die unerlaubte Lieferung von Feuerwaffen, deren Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen festgehalten wird, mitgeteilt hat.

Geänderter Text

Die Zollbehörden, die die unerlaubte Lieferung von Feuerwaffen, deren Komponenten und Munition entdeckt haben, beschlagnahmen die Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen, bis die am Bestimmungsort zuständige Behörde im Zollgebiet der Union etwas anderes entschieden und diese Entscheidung schriftlich der zuständigen Behörde im Land der Zollbehörde, in dem die unerlaubte Lieferung von Feuerwaffen, deren Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen festgehalten wird, mitgeteilt hat. ***Wenn die am Bestimmungsort zuständige Behörde im Zollgebiet der Union eine solche Entscheidung getroffen hat, teilt sie diese den Zollbehörden, die die unerlaubte Lieferung entdeckt haben, spätestens zwei Arbeitstage, nachdem sie die Entscheidung getroffen hat, schriftlich mit.***

Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Im Falle eines Verdachts auf unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen werden die Angaben zu den bei den Zollkontrollen beschlagnahmten Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition von der Zollbehörde über die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch von Europol an die in Artikel 34 Absatz 2 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden weitergegeben.

Geänderter Text

(2) Im Falle eines ***begründeten*** Verdachts auf unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen werden die Angaben zu den bei den Zollkontrollen beschlagnahmten Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition von der Zollbehörde über die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch von Europol an die in Artikel 34 Absatz 2 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden weitergegeben, ***wobei eine Begründung***

und Nachweise für den begründeten Verdacht anzugeben sind.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Daten zu Beschlagnahmen müssen, **sofern verfügbar**, die folgenden Informationen umfassen:

Geänderter Text

(3) Die Daten zu Beschlagnahmen müssen die folgenden Informationen umfassen:

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Beförderungsmittel und Staatszugehörigkeit des Beförderungsunternehmens oder der Person, gegebenenfalls einschließlich „Container“, „Lastkraftwagen oder Lieferwagen“, „Personenkraftwagen“, „Bus oder Reisebus“, „Zug“, „gewerbliche Luftfahrt“, „allgemeine Luftfahrt“ oder „Postfracht und Pakete“;

Geänderter Text

(g) Beförderungsmittel und Staatszugehörigkeit des Beförderungsunternehmens oder der Person, gegebenenfalls einschließlich „Container“, „Lastkraftwagen oder Lieferwagen“, „Personenkraftwagen“, „Bus oder Reisebus“, „Zug“, „gewerbliche Luftfahrt“, „allgemeine Luftfahrt“ oder „Postfracht und Pakete“ **sowie gegebenenfalls Registrierungsnummer des verwendeten Transportmittels**;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Juli **vertraulich per E-Mail** ihre nationalen jährlichen Daten für das Vorjahr zu

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Juli **über geeignete vertrauliche Kommunikationsmittel, einschließlich über das gemäß Artikel 29 bereitzustellende sichere und**

verschlüsselte System, ihre nationalen jährlichen Daten für das Vorjahr zu

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Zahl der Genehmigungen und Verweigerungen, Mengen und Wert der tatsächlichen Einfuhren und Ausfuhren von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition, aufgeschlüsselt nach Kategorien und Unterkategorien gemäß Anhang I und nach Ursprungs- und Bestimmungsland;

Geänderter Text

(a) der Zahl der Genehmigungen und Verweigerungen **und den Gründen für die Verweigerungen**, Mengen und Wert der tatsächlichen Einfuhren und Ausfuhren von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition, aufgeschlüsselt nach Kategorien und Unterkategorien gemäß Anhang I und nach Ursprungs- und Bestimmungsland, **der Anzahl und den Ergebnissen der Kontrollen nach dem Versand auf Ebene der Mitgliedstaaten sowie der Anzahl und den Ergebnissen der durchgeführten Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel 32 auf Ebene der Mitgliedstaaten**;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die **Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der** Vorschriften und **des** Formats, das von den Mitgliedstaaten für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten anonymisierten statistischen Daten an die Kommission zu verwenden sind. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 37 genannten Beratungsverfahren erlassen.**

Geänderter Text

(3) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36 zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung weiterer** Vorschriften und **eines** Formats, das von den Mitgliedstaaten für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten anonymisierten statistischen Daten an die Kommission zu verwenden sind, **zu ergänzen.**

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission richtet ein elektronisches Lizenzierungssystem für Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen und diesbezügliche Entscheidungen nach den Artikeln 9 und 14 dieser Verordnung ein und pflegt es.

Geänderter Text

Die Kommission richtet **unverzüglich** ein elektronisches Lizenzierungssystem für Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen und diesbezügliche Entscheidungen nach den Artikeln 9 und 14 dieser Verordnung ein und pflegt es. **Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einführung des elektronischen Lizenzierungssystems zu beschleunigen. Alle Funktionalitäten des Lizenzierungssystems werden bis zum ... [fünf Jahre nach Verabschiedung dieser Verordnung] eingerichtet.**

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Funktionsweise des elektronischen Lizenzierungssystems fest, darunter Vorschriften für **die Verarbeitung personenbezogener Daten** und den Datenaustausch mit anderen IT-Systemen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 37 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Funktionsweise des elektronischen Lizenzierungssystems fest, darunter Vorschriften für den Datenaustausch mit anderen IT-Systemen **von für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Einrichtungen der Union und Behörden der Mitgliedstaaten**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 37 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im elektronischen Lizenzierungssystem hat unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Benehmen mit der mit Artikel 33 eingesetzten Koordinierungsgruppe entwickelt oder wählt die Kommission ein sicheres, verschlüsseltes System zur **Unterstützung** der direkten Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über Verweigerungen von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen.

Geänderter Text

(1) Im Benehmen mit der mit Artikel 33 eingesetzten Koordinierungsgruppe, **dem Europäischen Parlament und dem Rat** entwickelt oder wählt die Kommission ein sicheres, verschlüsseltes System zur **Sicherstellung** der direkten Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über Verweigerungen von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen. **Das System wird bis zum ... [zwei Jahre nach Verabschiedung dieser Verordnung] eingerichtet.**

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** Vorschriften über die Funktionsweise des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über Verweigerungen von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Beratungsverfahren erlassen.**

Geänderter Text

(3) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung zusätzlicher** Vorschriften über die Funktionsweise des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über Verweigerungen von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen **zu ergänzen.**

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im elektronischen Lizenzierungssystem hat unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, trifft jeder Mitgliedstaat erforderliche und angemessene Maßnahmen, damit seine zuständigen Behörden

(1) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, trifft jeder Mitgliedstaat erforderliche und angemessene Maßnahmen **und stellt die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung**, damit seine zuständigen Behörden

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, **teilen sie der Kommission mit** und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Die Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung können an den weltweiten Jahresumsatz des betreffenden Unternehmens geknüpft**

werden.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) welche nationale Behörde **in jedem Mitgliedstaat** für die integrierte Kontrolle von Feuerwaffen und die Koordinierung der verschiedenen Behörden mit Zuständigkeiten im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen zuständig ist (nationale Kontaktstellen für Feuerwaffen);

Geänderter Text

(a) welche nationale Behörde für die integrierte Kontrolle von Feuerwaffen und die Koordinierung der verschiedenen Behörden mit Zuständigkeiten im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen zuständig ist (nationale Kontaktstellen für Feuerwaffen);

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission veröffentlicht anhand dieser Angaben auf ihrer Website ein Verzeichnis dieser Behörden, das **jedes Jahr** aktualisiert wird.

Geänderter Text

Die Kommission veröffentlicht anhand dieser Angaben auf ihrer Website ein Verzeichnis dieser Behörden, das **bei einer Änderung** aktualisiert wird.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat in Absprache mit der Koordinierungsgruppe für die Einfuhr und Ausfuhr von Feuerwaffen jährlich einen Bericht über die Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung vor. Dieser Jahresbericht wird veröffentlicht. Er enthält Informationen über die Anzahl der

Genehmigungen und Verweigerungen, die Mengen und den Wert der tatsächlichen Ein- und Ausfuhren von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Komponenten und Munition, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I aufgeführten Kategorien und Unterkategorien, nach Ursprung und Bestimmungsort auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten. Er enthält auch Informationen über die Verwaltung, insbesondere die Personalausstattung, und die Durchsetzung der Kontrollen, insbesondere die Anzahl und die Ergebnisse der Kontrollen nach dem Versand auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten. In dem Bericht wird auch über die von den Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen informiert und deren Wirksamkeit bewertet.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission überprüft auf Antrag der Koordinierungsgruppe und auf jeden Fall alle **zehn** Jahre die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor; dieser Bericht kann Vorschläge zur Änderung der Verordnung enthalten. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Angaben zur Ausarbeitung dieses Berichts. Spätestens **fünf** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht die Kommission einen ersten Zwischenbericht über ihre Anwendung.

Geänderter Text

(3) Die Kommission überprüft **auf der Grundlage der jährlichen Durchführungsberichte** auf Antrag der Koordinierungsgruppe **oder des Europäischen Parlaments** und auf jeden Fall alle **fünf** Jahre die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor; dieser Bericht kann Vorschläge zur Änderung der Verordnung enthalten. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Angaben zur Ausarbeitung dieses Berichts. Spätestens **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht die Kommission einen ersten Zwischenbericht über ihre Anwendung.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß *Artikel 35* wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **den Artikeln 9 Absatz 8, 14 Absatz 3, 15 Absatz 7, 27 Absatz 3, 29 Absatz 3 und 35** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß *Artikel 35* kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß **den Artikeln 9 Absatz 8, 14 Absatz 3, 15 Absatz 7, 27 Absatz 3, 29 Absatz 3 und 35** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß *Artikel 35* erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei

Geänderter Text

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **den Artikeln 9 Absatz 8, 14 Absatz 3, 15 Absatz 7, 27 Absatz 3, 29 Absatz 3 und 35** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn

Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Endverbleibsbescheinigung

Ausfuhrbescheinigung

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ***Endverbleibsbescheinigung*** muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Die ***Ausfuhrbescheinigung*** muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Angaben zum ***Endverwender*** (einschließlich Name, Anschrift, Firma und, sofern verfügbar, Unternehmensregisternummer). Erfolgt die Ausfuhr an ein privates Unternehmen, das die ***Güter*** auf dem heimischen Markt weiterveräußert, gilt dieses Unternehmen

b) Angaben zum ***Einführer*** (einschließlich Name, Anschrift, Firma und, sofern verfügbar, Unternehmensregisternummer). Erfolgt die Ausfuhr an ein privates Unternehmen, das die ***Waren*** auf dem heimischen Markt weiterveräußert, gilt dieses Unternehmen

für die Zwecke dieser Verordnung als **Endverwender**. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung im Falle einer Ausfuhr an ein weiterveräußerndes Unternehmen anders zu bewerten als Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung im Falle einer Ausfuhr an **den tatsächlichen Endverwender**,

für die Zwecke dieser Verordnung als **Einführer**. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung im Falle einer Ausfuhr an ein weiterveräußerndes Unternehmen anders zu bewerten als Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung im Falle einer Ausfuhr an **Einführer**,

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Unterschrift, Name und Titel des **Endverwenders**,

Geänderter Text

f) Unterschrift, Name und Titel des **Einführers**,

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) Ausstellungsdatum der **Endverbleibsbescheinigung**,

Geänderter Text

i) Ausstellungsdatum der **Ausfuhrbescheinigung**,

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) gegebenenfalls eine eindeutige Kennnummer oder Vertragsnummer, der die **Endverwendererklärung** zuzuordnen ist,

Geänderter Text

j) gegebenenfalls eine eindeutige Kennnummer oder Vertragsnummer, der die **Ausfuhrbescheinigung** zuzuordnen ist,